

der Lage sind, die unmittelbare Gefahr oder Störung zu erkennen) einen E. durchführen, wenn nur noch durch das Handeln des VP-Angehörigen (o. a. Person) eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für große Sachwerte abgewendet werden kann. Voraussetzung ist, daß die DR nicht mit eigenen Kräften und Mitteln diese Gefahr oder Störung abwehren oder beseitigen kann bzw. kein Eisenbahner anwesend ist. Der E. hat sich dabei auf die Einleitung oder Durchführung notwendiger Sofortmaßnahmen zu beschränken (Stellen von Zügen, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, Unfallruf oder Beseitigung von Hindernissen). Die zuständige Dienststelle der DR ist über den E. zu verständigen.

Einlassungen des Täters → *Beschuldigtenaussage*

Einleitung des Ermittlungsverfahrens: im Ergebnis der —► *Anzeigenprüfung* vom Staatsanwalt oder vom Untersuchungsorgan schriftlich gegen einen bekannten Täter oder gegen Unbekannt zu verfügende Entscheidung, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen und eine Übergabe der Sache an ein —► *gesellschaftliches Gericht* (zumindest zu diesem Zeitpunkt) nicht möglich ist. Wird das Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan eingeleitet, ist davon unverzüglich der Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen. Dem Beschuldigten ist die E. vor Beginn der ersten Vernehmung mitzuteilen. Bei Offenkundigkeit des Verdachts der Straftat ist u. U. ohne Anzeigenprüfung das Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Einleitungsverfügung: schriftlich begründete Verfügung, in der die

tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Einleitung eines —► *Ermittlungsverfahrens* führen, dokumentiert werden. Im Ermittlungsverfahren gegen bekannten Täter sind in der E. auch die kleinen —► Personalien der Person, gegen die die Einleitung des Ermittlungsverfahrens angeordnet wurde, zu erfassen.

Einrichtungen der Jugendhilfe:

Heime der Jugendhilfe, die Kinder (ab 3 Jahre) und Jugendliche (bis 18 Jahre) aufnehmen, deren Erziehung und Betreuung durch die —► *Erziehungs berechnigten* nicht gesichert ist und auch durch staatliche und gesellschaftliche Unterstützung nicht gewährleistet wird oder wenn sie elternlos bzw. familiengelöst sind. Die spezifische Aufgabenstellung der Heime besteht darin, durch die zielgerichtete Nutzung der Potenzen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung (Kollektiverziehung) die Aufgaben und Funktion der sozialistischen Familienerziehung zu erfüllen und bei allen ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen das kommunistische Bildungs- und Erziehungsziel zu erreichen.

Der Jugendhilfe unterstehen: Normalheime der Jugendhilfe (Kinderheime, Jugendwohnheime) für die Erziehung und Unterbringung elternloser, familiengelöster und entwicklungsgefährdeter Kinder und Jugendlicher; Spezialheime der Jugendhilfe (Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe) für die Erziehung und Unterbringung von erziehungsschwierigen bzw. sozial fehlentwickelten Kindern und Jugendlichen. Die Einweisungsgründe können in bestimmten Fällen auch mit dem Begehen von Straftaten oder deliktischen Kinderhandlungen im Zusammenhang stehen; —+ *Durchgangsheime der Jugendhilfe*.

Die Einweisung in eine E. erfolgt nur